

Bernd Reutershahn
Ausblick 118
42113 Wuppertal

Stadt Wuppertal
Geschäftsbereich 1
Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
Geschäftsbereichsbüro 100
Geschäftsführung Ausschuss für Verkehr
Geschäftsführung Ausschuss für Umwelt

Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

06.10.2017

Beschlussvorlage der Bezirksvertretung

Stadtentwicklung Bauen Verkehr Umwelt

Antrag nach § 24 GO - Freigabe der Einbahnstraßen „Straßen Am Ringelbusch / Teilabschnitt Am Eckbusch“ für den gegenläufigen Radverkehr

Die Straßen „Am Ringelbusch / Am Eckbusch“ führen im gleichnamigen Wohngebiet in einem nahezu ovalen Kreis um und durch das Karree. Es handelt sich also um eine Schleifenstraße. Die gesamte Länge dieser Straßenführung beträgt **620 Meter**. Dabei entfallen auf die Straße „**Am Ringelbusch**“ **350 Meter** und auf die Straße „**Am Eckbusch**“ **270 Meter**.

In Richtung Westen fallen beide Straßen mit einem geschätzten Höhenunterschied von 10 Metern ab. Die Verkehrsführung beläuft sich so, dass die Straße „Am Ringelbusch“ in *Richtung Westen* als Einbahnstraße verläuft, während die Straße „Am Eckbusch“ in *Richtung Osten* als Einbahnstraße verläuft und den Verkehr so zurückführt.

Beide Straßen werden vorwiegend von Anwohnern und Besuchern der dortigen Hochhäuser, aber auch von Anwohnern der Mehrfamilien- und Einfamilienhäuser genutzt. Aufgrund der hohen Bevölkerungszahl, ist mit Ausnahme der Nachtzeit, ständig mit regem bis starkem Verkehr zu den Parkplätzen und Tiefgaragen zu rechnen. Hinzu kommt, dass die WSW Gelenkbusse einsetzt, die einen entsprechend großen Radius zum Abbiegen und Ausweichen benötigen.

Beide Straßen sind durch ausgewiesene Parkflächen bereits jetzt stark verschmälert. Diese Flächen, als Parkraum zu Gunsten eines gegenläufigen Radverkehrs aufzugeben, würde neue Probleme schaffen. Im Verlauf der Straßen gibt es zudem beidseitig mehrere Zu- und Ausfahrten zu den

besagten Parkflächen und Parkhäusern. Da Kraftfahrzeuge weiterhin die Straßen nur in eine Richtung benutzen dürfen, muss hier den dann geltenden Verkehrsregeln besondere Beachtung geschenkt werden. Die Verkehrsteilnehmer, ob mit oder ohne Kfz. sind es gewohnt auf den Verkehr aus einer Richtung zu achten. Würde der Radverkehr gegen die Einbahnstraße freigegeben, gelte dies für alle Verkehrsteilnehmer, also auch für Kinder. Käme ein PKW aus einer Ausfahrt zwischen den auf dem Seitenstreifen parkenden PKW soweit herausgefahren, dass der Fahrer* die Straße in Hauptfahrtrichtung einsehen könnte, würde er ein Kind auf einem Fahrrad zu spät oder gar nicht erkennen. Der Argumentation des Antragstellers „Bei anderen Straßen seien bisher auch keine Unfälle geschehen“ kann insofern nicht gefolgt werden, da die Gegebenheiten hier völlig andere sind. Mit einem nennenswerten Fahrradverkehr ist in diesem städtischen Randgebiet und auf dieser kurzen Strecke nicht zu rechnen, so dass auch kein Gewöhnungseffekt eintreten kann.

Hinzu kommt, dass der Antrag des/der Bürgers*in aus meiner Sicht **nicht schlüssig begründet ist**. Warum ist es nicht zumutbar sein Fahrrad auf einer Strecke von max. 270 Meter durch die Straße „Am Eckbusch“ zu schieben, zumal sie noch bergab führt. Die unteren Häuser dort können, wenn man aus Richtung „Am Jagdhaus“ kommt, sogar problemlos bergab fahrend über die Straße „Am Ringelbusch“ erreicht werden. Blicke zuletzt nur noch die Strecke vom CUP-Markt bis zur Einmündung Am Eckbusch/Am Ringelbusch. Die Strecke beträgt ca. 80 Meter. Auch hier ist nicht erkennbar, warum ein Fahrrad nicht über diese Distanz geschoben werden kann.

Der Gesetzgeber hat aus gutem Grund die Straßenverkehrsordnung für Fahrradfahrer nicht dahingehend geändert, dass er die entgegengesetzte Fahrtrichtung in Einbahnstraßen generell erlaubt hat, sondern überlässt dies einer Einzelfallprüfung der örtlichen Kommune. Diese hat alle Sorgfaltspflichten zu wahren und auch präventiv zu arbeiten. Sie entscheidet nach dem Opportunitätsprinzip. Wenn bisher keine Unfälle in anderen Straßen passiert sind, heißt das nur, dass die zuständigen Behörden sorgfältig geprüft und danach ihre Entscheidung getroffen haben.

Im vorliegenden Fall ist meiner Meinung nach das Gesuch grundsätzlich abzulehnen.

Viele Grüße

Bernd Reutershahn